DER PARITÄTISCHE
Bayern

Der Paritätische Bayern | Postfach 830752 | 81707 München

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Amtschef Dr. Markus Gruber
80797 München

Per Email an: Referat-V2@stmas.bayern.de

Unser Zeichen:
Tel.: 089/30 611-0
Margit Berndl
12. August 2025
m.berndl@ paritaet-bayern.de

Stellungnahme Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze; hier: Umsetzung eines landesweiten Ombudsschaftswesens nach § 9a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Der Paritätische in Bayern begrüßt das Vorhaben der Staatsregierung, Mitglieder selbstorganisierter Zusammenschlüsse im Sinne des § 4a SGB VIII in den Kreis der beraten-den Mitglieder des Jugendhilfeausschusses einbeziehen, sowie die Verstetigung des Ombudsschaftswesens in Bayern gemäß §9a SGB VIII.

Der vorliegende Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze zur Umsetzung eines landesweiten Ombudsschaftswesens nach § 9a Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Bayern wirft aus fachlicher Sicht jedoch wichtige Fragen auf und zeigt an verschiedenen Stellen noch dringenden Klärungs- und Änderungsbedarf – insbesondere im Hinblick auf Struktur, Ausgestaltung und gesetzliche Zielsetzung.

Keine Berücksichtigung der wissenschaftlichen Evaluation und fehlender Einbezug des Projektbeirats

Bayern hat in ein Modellprojekt zum Ombudsschaftswesen investiert, das durch wissenschaftliche Begleitung und einen Projektbeirat unterstützt wurde. Allerdings finden die daraus gewonnenen Erkenntnisse, Expertisen und Empfehlungen im aktuellen Gesetzesentwurf keine Berücksichtigung. Die fundierten Analysen und Empfehlungen des Evaluationsberichts bleiben leider ungenutzt.

Der Bericht empfiehlt für ein effektives, flächendeckendes Ombudsschaftswesen in Bayern ein Zwei-Ebenen-Modell, bestehend aus mindestens acht regionalen Ombudsstellen und einer landesweiten Fach- und Servicestelle. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass hohe Fachlichkeit mit einer niedrigschwelligen Zugänglichkeit verbunden wird, um Ratsuchenden bestmöglich zur Verfügung zu stehen.

Einzelfallberatung beim ZBFS-BLJA widerspräche gesetzgeberischer Intention
Die Einrichtung einer Ombudsstelle beim Bayerischen Landesjugendamt widerspräche dem gesetzgeberischen Willen. Ziel war es, die Unabhängigkeit und Niedrigschwelligkeit der Ombudsstellen sicherzustellen, insbesondere durch die Trägerschaft freier, unabhängiger Stellen. Die Anbindung an das Landesjugendamt – selbst Teil der öffentlichen Jugendhilfe – würde die notwendige strukturelle Unabhängigkeit gefährden und widerspräche dem Prinzip der externen, vertrauenswürdigen Anlaufstelle für junge Menschen und ihre Familien.

Schon in der Begründung des Gesetzesentwurfs zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz im Jahr 2017 (Drucksache 18/12330) heißt es:
„Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o. ä. einer ombudschaftlichen Beratungsstelle; es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen". Die konkrete Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt die Vorschrift ausdrücklich offen."

Nicht erfüllter gesetzlicher Auftrag zur flächendeckenden Versorgung
Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung einer Ombudsstelle (§ 9a SGB VIII) wird in der Begründung zum Gesetz dahingehend ausgelegt, dass eine flächendeckende und wohnortnahe Versorgung gewährleistet sein muss. Mit lediglich zwei Standorten des Landesjugendamtes in München und Schwandorf und dem Verweis auf telefonische und digitale Beratungsmöglichkeiten ist dies im Flächenland Bayern aus unserer Sicht unmöglich.

Fehlende Bürger*innennähe, regionale Öffentlichkeitsarbeit sowie Netzwerk- und Kooperationsarbeit vor Ort
Es erschließt sich nicht, wie das Landesjugendamt mit lediglich zwei bayernweit bestehenden Standorten eine bürgernahe Einzelfallberatung sicherstellen kann. Die regionale Öffentlichkeitsarbeit sowie Netzwerk- und Kooperationsaktivitäten vor Ort – zentrale Elemente gelingender Ombudsschaft – sind unter diesen Voraussetzungen kaum realisierbar.

Hohe Zugangshürden statt niedrigschwelligem Angebot
Ein niedrigschwelliger Zugang ist nicht gegeben. Das Landesjugendamt stellt für junge Menschen und ihre Familien eine hochschwellige Institution dar. Eine bedarfsgerechte, unabhängige Ombudsschaft muss jedoch leicht erreichbar, vertrauenswürdig und gut vernetzt sein – all dies ist hier nicht gegeben.

Gefahr des Verlusts bestehender Strukturen und fachlicher Kompetenz
Die bisherigen Modellstandorte haben über Jahre hinweg wertvolle fachliche Kompetenzen aufgebaut, regionale Öffentlichkeitsarbeit betrieben und lokale Netzwerke etabliert. Der Entwurf sieht keine Fortführung der Modellstandorte oder Überführung der Erkenntnisse in eine Regelstruktur vor, wie im Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung empfohlen. Hier wurde Expertise durch konkrete Arbeit aufgebaut. Das Landesjugendamt begleitete den Prozess, verfügt aber nicht über die konkrete Erfahrung. Die geplante Zentralisierung birgt die erhebliche Gefahr, dass dieses Know-how und die gewachsenen Strukturen verloren gehen – mit negativen Folgen für die Qualität und Wirksamkeit der Ombudsschaftsarbeit in Bayern.

Unzureichende Berücksichtigung von Kindern mit Behinderungen
Die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihrer Familien werden im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Eine inklusive Ombudsschaftsstruktur muss sicherstellen, dass auch diese Gruppe vollumfänglich Zugang zu Beratung und Unterstützung erhält: *„Durch den Verweis auf § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) wird klargestellt, dass dem Erfordernis der Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist und damit die umfassende Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ombudsschaftlicher Beratung und Unterstützung auch für junge Menschen und Eltern bzw. Personensorgeberechtigte mit Behinderungen sichergestellt sein muss". (BR-Drucksache 5/21)*
Schließlich ist die beabsichtigte Implementierung einrichtungsexterner Ombudsstellen eine Maßnahme zur Schaffung einer unabhängigen Überwachungsinstanz im Sinne von Artikel 16 Absatz 3 UN-BRK (vgl. Drucksache 18/12330).

Gesetz mit Anspruch – aber ohne Mittel
Es ist kritisch zu bewerten, dass laut Gesetzesentwurf keine zusätzlichen Ressourcen für die Umsetzung des Ombudsschaftswesens vorgesehen sind, sondern diese „im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel" erfolgen soll. Eine qualitativ hochwertige, niedrigschwellige und flächendeckende Ombudsschaft kann jedoch nicht ohne entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung gewährleistet werden. Insbesondere die dringend notwendige Errichtung regionaler Ombudsstellen erfordert gezielte Investitionen, um dem gesetzlichen Anspruch auf unabhängige und bedarfsgerechte Beratung und Vermittlung gerecht zu werden.

Bayern bleibt hinter den anderen Bundesländern zurück
Während das Modellprojekt Ombudsschaftswesen in Bayern noch andere Hoffnungen weckte, bildet Bayern mit diesem Gesetzentwurf im Vergleich zu anderen Bundesländern bei der Umsetzung des § 9a SGB VIII das Schlusslicht: In Baden-Württemberg sind beispielsweise seit 2020 vier regionale Ombudsstellen aktiv und bearbeiten jährlich über 1.800 Fälle. Hessen hat 2024 eine landesweit geförderte Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte mit einem Budget von 350.000 € geschaffen. Nordrhein-Westfalen implementiert seit 2022 mehrere Ombudsstellen und setzt dabei auf umfassende regionale Betreuung. Im Gegensatz dazu sieht der bayerische Gesetzesentwurf keinerlei zusätzlichen finanzielle Mittel oder regionale Ausbaupläne vor. Bayern bleibt damit bei der praktischen Umsetzung weit hinter den anderen Bundesländern zurück und ignoriert damit nicht nur Best-Practice-Beispiele, sondern unterläuft auch die intendierte Wirkung des Bundesgesetzes.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagene Struktur dem Anspruch einer flächendeckenden, unabhängigen, niedrigschwelligen und vor allem den Bedarfen von jungen Menschen und ihren Familien entsprechenden Ombudsschaft nicht gerecht wird. Es besteht dringender Nachbesserungsbedarf, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und eine bedarfsgerechte Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien in Bayern sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Margit Berndl
Vorstand Verbands- und Sozialpolitik

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. ist im bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DEBYLT0118 eingetragen.